

VERÖFFENTLICHUNGS- UND ZITIERRICHTLINIEN

für die Schriftenreihe

„Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“

Institut für Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

A. Rechte der Herausgeber

Die eingereichten Beiträge sollten einen bislang noch nicht veröffentlichten Inhalt aufweisen und nicht gleichzeitig anderen Herausgebern zur Veröffentlichung angeboten worden sein. Eine anderweitige Veröffentlichung der Beiträge ist jedoch mit Zustimmung der Herausgeber zulässig. Die Autoren sind verpflichtet, die nach Auffassung der Herausgeber vor Veröffentlichung an ihren Beiträgen erforderlichen formellen und inhaltlichen Änderungen selbst vorzunehmen. Die Herausgeber behalten sich darüber hinaus selbst das Recht vor, an den Beiträgen Änderungen vorzunehmen; substantielle inhaltliche Änderungen erfolgen jedoch nur mit Zustimmung des Autors. Die Herausgeber behalten sich überdies das Recht vor, Beiträge unveröffentlicht zurückzusenden, wenn diese nicht den inhaltlichen Anforderungen der Schriftenreihe entsprechen.

Die Herausgeber begrüßen ausdrücklich auch die Zusendung unverlangter Beiträge.

B. Rechte des Autors/der Autorin

Autoren erhalten vor der Veröffentlichung Druckfahnen ihres Beitrags zugesandt. Sie müssen einen genehmigten Korrekturabzug innerhalb von zwei Wochen an die Herausgeber zurücksenden. Nachträgliche Korrekturen in den Druckfahnen sollten sich weitgehend auf die Beseitigung von Satzfehlern beschränken. Die Herausgeber behalten sich das Recht vor, Korrekturen, die das notwendige Maß überschreiten, nach Rücksprache mit dem Autor nicht zu übernehmen. Die Autoren erhalten für ihren Beitrag kein Honorar; nach Erscheinen ihres Beitrags bekommen sie jedoch kostenlos 5 Belegexemplare zugesandt.

C. Allgemeine Technische Anforderungen

1. Die Autoren müssen sowohl einen den im Folgenden aufgeführten Zitierrichtlinien entsprechenden, mit Fußnoten versehenen Text, als auch ein vollständiges Literaturverzeichnis einreichen. Das Literaturverzeichnis ist hinter dem Beitragstext einzufügen. Überdies hat der Autor eine aus ca. 150 Wörtern bestehende Zusammenfassung seines Beitrages in Deutsch und Englisch beizufügen.
2. Autoren müssen eine per E-Mail übersandte Version des Texts einreichen. Die Datei sollte in Word gespeichert sein.
3. Informationen, die der Autor anderen veröffentlichten oder unveröffentlichten Quellen entnommen hat, müssen in den Fußnoten angegeben werden.
4. Den Autor trifft die alleinige Verantwortung für den Inhalt des Textes wie der Fußnoten.

D. Anforderungen an das Literaturverzeichnis

I. Aufzunehmende Beiträge

Das Literaturverzeichnis enthält alle selbständigen Werke, Beiträge in Sammelwerken sowie Aufsätze aus Zeitschriften. Juristische Entscheidungen, Verträge und sonstige Dokumente sind nicht im Literaturverzeichnis aufzuführen. Internet-Dokumente sind nur dann ins Literaturverzeichnis aufzunehmen, wenn es sich um namentlich gekennzeichnete Beiträge wie beispielsweise aus nur im Internet erhältlichen Zeitschriften handelt.

II. Zitierrichtlinien für das Literaturverzeichnis

Die Beiträge im Literaturverzeichnis sind in alphabetischer Reihenfolge anhand des Nachnamens des jeweiligen Autors bzw. der herausgebenden Organisation aufzulisten. Alle im Literaturverzeichnis aufgeführten Beiträge enden mit einem Punkt. Werden mehrere Beiträge desselben Autors aufgeführt, so sind diese in chronologischer Reihenfolge beginnend mit dem zeitlich jüngsten Beitrag aufzulisten, wobei der Name des Autors nur beim ersten Beitrag ausgeschrieben wird und die folgenden Beiträge durch einen langen Gedankenstrich eingeleitet werden:

z.B.

Alexy, Robert, *Theorie der Grundrechte*, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 1996.

- Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M. 1995.
- Ermessensfehler, *Juristenzeitung* 1986, 701-716.

Sollte zusätzlich ein Beitrag zitiert werden, den der mehrfach aufgeführte Autor zusammen mit einem anderen Autor verfasst hat, so sind diese Beiträge in Abweichung von der chronologischen Reihenfolge nach dem zeitlich ältesten Beitrag aufzuführen:

z.B.

Alexy, Robert, Theorie der Grundrechte, 3. Auflage, Frankfurt a.M. 1996.

– Recht, Vernunft, Diskurs, Frankfurt a.M. 1995.

– *Rudolf*, Walter, Der verfassungsrechtliche Eigentumsbegriff, Juristenzeitung 1999, 713-720.

1. Selbständige Werke

Selbständige Werke sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen: Nachname des Autors/Herausgebers (*kursiv*), Vorname, vollständiger Titel, ggf. Bandzahl (keine Abkürzung), Auflage (keine Abkürzung), Erscheinungsort und Erscheinungsjahr. Mehrere Autoren/Herausgeber sowie mehrere Erscheinungsorte sind durch „/“ voneinander zu trennen.

z.B.

Dahm, Georg/*Delbrück*, Jost/*Wolfrum*, Rüdiger, Völkerrecht, Band I/1, 2. Auflage, Berlin/New York 1989.

2. Beiträge in Sammelwerken

Beiträge in Sammelwerken sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen: Nachname des Autors (*kursiv*), Vorname, vollständiger Titel des Beitrags, „in“, Nachname des Herausgebers (nicht *kursiv*), Vorname, die Kennzeichnung als Herausgeber: „(Hrsg.)“, vollständiger Titel des Sammelwerkes, ggf. Bandzahl (keine Abkürzung), Auflage (keine Abkürzung), Erscheinungsort, Erscheinungsjahr sowie Anfangs- und Endseite des Beitrags verbunden mit einem Bindestrich ohne Leerzeichen. Mehrere Autoren/Herausgeber sowie mehrere Erscheinungsorte sind durch „/“ voneinander zu trennen:

z.B.

Delbrück, Jost, „Laws in the Public Interest“ – Some Observations on the Foundations and Identification of erga omnes Norms in International Law, in: Götz, Volkmar/Selmer, Peter/*Wolfrum*, Rüdiger (Hrsg.), Liber Amicorum Günther Jaenicke – Zum 85. Geburtstag, Berlin/Heidelberg/New York 1998, 17-36.

Beachte: Kommentierungen zu einzelnen Artikeln bzw. Paragraphen in einem Kommentar sind nicht als Sammelwerke aufzufassen, so dass im Literaturverzeichnis lediglich der Kommentar mit den Herausgebern als selbständiges Werk (s.o.) zitiert wird.

z.B.

Mangoldt, Hermann von/Klein, Friedrich/Starck, Christian (Hrsg.), Das Bonner Grundgesetz – Kommentar, Band 2, 4. Auflage, München 2000.

3. Zeitschriftenartikel

Artikel in Zeitschriften sind in folgender Weise im Literaturverzeichnis aufzuführen: Nachname des Autors (*kursiv*), Vorname, vollständiger Titel des Artikels, vollständiger Name der Zeitschrift (keine Abkürzungen), Bandzahl soweit üblich (insbesondere bei fremdsprachigen Zeitschriften, nicht bei den meisten deutschen Ausgaben) ohne das Wort „Band“, Jahreszahl (wenn mit vorheriger Bandzahlangabe in runde Klammern gesetzt, sonst ohne Klammern), Anfangs- und Endseite des Artikels verbunden mit einem Bindestrich ohne Leerzeichen. Mehrere Autoren werden durch „/“ voneinander getrennt.

z.B.

Hollerbach, Alexander, Zu Leben und Werk Heinrich Triepels, Archiv des öffentlichen Rechts 91 (1966), 417-441.

bzw.

Isensee, Josef, Die alte Frage nach der Rechtfertigung des Staates, Juristenzeitung 1999, 265-278.

Beachte: Wenn eine in mehreren Ausgaben erscheinende Zeitschrift innerhalb eines Jahrgangs keine fortlaufende Seitennummerierung hat, so ist im Literaturverzeichnis zusätzlich die Heftnummer innerhalb eines Jahrgangs in folgender Weise anzugeben:

z.B.

Meier, Ralf, The WTO-System, Journal of World Trade 35 (Nr. 2, 1996), 35-45.

4. Beiträge aus dem Internet

Beiträge von nur im Internet erhältlichen Zeitschriften sind im Literaturverzeichnis wie folgt zu kennzeichnen: Zuerst erfolgt die Zitierung anhand der oben angegebenen Richtlinien für selbständige Werke, Beiträge in Sammelwerken bzw. Zeitschriftenartikel, wobei bei Zeitschriftenartikeln nicht nur die Jahrgangsbandsnummer, sondern auch die Heftnummer innerhalb eines Jahrgangs anzugeben ist. Anschließend erfolgt der Zusatz „erhältlich im Internet:“ unter Angabe der Website-Adresse gefolgt von dem Datum, an dem die entsprechende Website vom Autor besucht worden ist.

z.B. bei Zeitschriftenartikeln:

DeForrest, Mark E., Just War Theory and the Recent U.S. Air Strikes Against Iraq, *Across Borders Gonzaga International Law Journal* 1 (No. 1, 1997), erhältlich im Internet: <<http://www.law.gonzaga.edu/boarders/deforres.htm>> (besucht am 12. Februar 2002).

E. Anforderungen an den Beitragstext mit Fußnoten

I. Stilistische Richtlinien und Formatierungsanforderungen für den Beitragstext

1. Überschriften erfolgen linksbündig in Fettdruck in folgender Reihenfolge:

1. Stufe: A., B., C., etc.
2. Stufe: I., II., III., etc.
3. Stufe: 1., 2., 3., etc.
4. Stufe: a), b), c), etc.
5. Stufe: (1), (2), (3), etc.
6. Stufe: (a), (b), (c), etc.
7. Stufe: (i), (ii), (iii), etc.
8. Stufe: ((a)), ((b)), ((c)), etc.
9. Stufe: ((i)), ((ii)), ((iii)), etc.

Den Überschriften muss entsprechend der Gliederungsebene die jeweilige Formatvorlage Überschrift 1 bis 9 zugewiesen sein.

2. Änderungen in den Kopf- und Fußzeilen sollten nicht vorgenommen werden (automatisch voreingestellte Formatierung beibehalten).

3. Daten werden im Text wie folgt angegeben: 04. Mai 1998

4. Wörtliche Zitate sind in Anführungszeichen zu setzen.

5. Personen-, Schiffs- und Fallnamen sind ebenso wie lateinische Ausdrücke im Text kursiv wiederzugeben:

z.B. Wie schon *Meier* zu Recht ausführte, hat der Gerichtshof in *Sevince* die Regelung des Art. X als *lex specialis* zu Art. Y angesehen.

6. Vor und nach Bindestrichen erfolgt, im Gegensatz zu Gedankenstrichen, kein Leerzeichen.

7. Abkürzungen dürfen im Text verwendet werden, wenn bei ihrer ersten Verwendung das Wort ausgeschrieben wird und die im Folgenden verwendete Abkürzung in Klammern angeführt wird:

z.B. United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC)

Ausnahmen gelten lediglich für allgemein gebräuchliche Abkürzungen wie sie beispielsweise für Gerichte oder Gesetzestexte verwendet werden:

z.B. BGB, HGB, GG, EuGH, BVerfG, BGH, VG Halle

8. Der Verweis auf mehr als einen Paragraphen ist durch die Verwendung der Zeichen „§§“ kenntlich zu machen. Demgegenüber wird auch bei einer Mehrzahl von Artikeln lediglich die Abkürzung „Art.“ (also nicht „Artt.“) verwendet.

9. Fußnoten werden grundsätzlich erst am Ende des Satzes nach dem Punkt gesetzt. Eine Ausnahme ist lediglich dann zulässig, wenn ausschließlich auf eine bestimmte Aussage in einem Nebensatz oder ein wörtliches Zitat verwiesen wird.
10. Prozentangaben werden ohne Leerzeichen gemacht. (10% statt 10 %).
11. Zahlenangaben werden bis einschließlich elf ausgeschrieben. (elf, 12)
(Bei weiteren Unklarheiten im Zusammenhang mit Zahlenangaben: DIN 1333)
12. Währungsangaben werden ausgeschrieben. (Euro statt €)

III. Zitierrichtlinien für die Fußnoten

1. Allgemeines

1. Wenn im Literaturverzeichnis mehrere Autoren mit dem gleichen Nachnamen aufgeführt sind, so ist bei diesen Autoren in den Fußnoten zusätzlich zum Nachnamen der erste Buchstabe des Vornamens anzugeben:
z.B.
J. Müller, Vertrauensschutz im Völkerrecht, 237.
P. Müller, Die ungerechtfertigte Bereicherung, 125.
2. Wenn dasselbe Werk in der direkt darauffolgenden Fußnote erneut zitiert wird, so ist es mit der Abkürzung *ibid.* (kursiv) und der durch Komma abgetrennten Seitenzahl zu zitieren:
z.B.
Meier, Die internationale Gemeinschaft, 234.
Ibid., 236.
3. Alle Fußnoten beginnen mit einem großen Buchstaben.
4. Alle Fußnoten enden mit einem Punkt.
5. Für den Verweis auf Randnummern ist die Abkürzung „Rn.“ zu verwenden.
6. Verweise auf Seitenzahlen erfolgen ohne die Abkürzung „S.“. Soll der Verweis sich auf mehr als eine Seite beziehen, so ist dies durch Verwendung der Abkürzung „f.“ bzw. „ff.“ mit einem Zwischenraum nach der Seitenzahl kenntlich zu machen.

2. Spezifische Zitierrichtlinien:

a) Selbständige Werke

Selbständige Werke sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen: Nachname des Autors (kursiv), Kurztitel des Werkes, Seitenzahl:

z.B.

Müller, Steuerrecht, 234.

Kommentare sind wie folgt zu zitieren: Nachname des Bearbeiters (Kursiv), in: Nachname des/der Herausgeber, (Hrsg.), Kurztitel des Kommentar, Paragraphen- bzw. Artikelangabe, Rn.

z.B.

Herzog, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG-Kommentar, Art. 68, Rn. 13.

b) Beiträge in Sammelwerken

Beiträge in Sammelwerken sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen: Nachname des Autors (kursiv), in: Nachname des/der Herausgeber, (Hrsg.), Kurztitel des Sammelwerkes, Anfangsseite des Beitrags, Belegseite in Klammern.

z.B.

Meier, in: Müller (Hrsg.), Bürgerliches Recht, 325 (328).

c) Zeitschriftenartikel

Zeitschriftenartikel sind in folgender Weise in den Fußnoten aufzuführen: Nachname des Autors (kursiv), Abkürzung des Zeitschriftennamens (soweit gebräuchlich), Bandzahl soweit üblich ohne die Verwendung des Wortes „Band“, Jahreszahl (wenn mit vorheriger Bandangabe in runde Klammern gesetzt, sonst ohne Klammern), Anfangsseite des Beitrags, Belegseite in Klammern:

z.B.

Hollerbach/Meier, AöR 91 (1966), 417 (423 f.).

bzw.

Isensee, JZ 1999, 265 (267).

Wenn eine in mehreren Ausgaben erscheinende Zeitschrift innerhalb eines Jahrgangs keine fortlaufende Seitennummerierung aufweist, so ist auch in den Fußnoten zusätzlich die Nummer des Heftes innerhalb eines Jahrgangs anzugeben. Für ein Beispiel vgl. das oben zum Literaturverzeichnis Ausgeführte.

d) Urteile deutscher Gerichte

Urteile deutscher Gerichte, die in einer amtlichen Sammlung erschienen sind, sind nach dieser Sammlung zu zitieren:

z.B. BVerfGE 90, 286 (387 ff.); BGHZ 120, 222 (224); BVerwGE 90, 256 (257 f.).

Urteile, die in Zeitschriften veröffentlicht sind, sind nach dieser Zeitschrift in der oben für Zeitschriftenartikel genannten Weise unter Verwendung der gebräuchlichen Abkürzung für Gerichte zu zitieren:

z.B. BVerfG, NJW 1998, 234 (236); LG Halle, JZ 2002, 234 (235 f.); AG Halle, NStZ 2001, 231 (233).

e) Urteile des EuGH bzw. EuG

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bzw. des Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften sind in den Fußnoten, soweit sie nach Einführung des EuG ergangen sind, wie folgt zu zitieren: Abkürzung „EuGH“ bzw. „EuG“, Angabe der Rechtssache, Name des Falls (kursiv), Slg. mit Jahreszahl, „I“ bzw. „II“ mit Bindestrich, Anfangsseite, Belegziffer unter Verwendung der Abkürzung „Rn.“.

z.B.

EuGH, Rs. C-53/96, *Hermés*, Slg. 1998, I-3603 Rn. 35.

bzw. vor Einführung des EuG

EuGH, Rs. 6/72, *Continental Can/Kommission*, Slg. 1973, 215 Rn. 45.

bzw. Urteile des EuG

EuG, Rs. T-83/92, *Zunis Holding*, Slg. 1993, II-1169 Rn. 45.

f) Urteile des IGH

Urteile des IGH sind nach der amtlichen Sammlung in folgender Weise zu zitieren: Abkürzung „IGH“, Name des Falles (kursiv), Streitparteien in Klammern, ICJ Reports, Jahrgang, Anfangsseite des Urteils, Belegseite (in Klammern).

z.B.

IGH, *Military and Paramilitary Activities in and against Nicaragua* (Nicaragua v. United States of America), ICJ Reports 1986, 14 (32 f.).

g) WTO-Panel und Appellate Body Reports

Entscheidungen eines Panels oder des Appellate Bodies der WTO sind wie folgt in den Fußnoten zu zitieren: Abkürzung „WTO“, Name des Falls (kursiv), „Report of the Panel/Appellate Body, Datum der Entscheidung, Registriernummer des Falls, Belegparagrafen unter Verwendung der Abkürzung „para.“.

z.B.

WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products*, Report of the Panel vom 15. Mai 1998, WT/DS58/R, para. 35 ff.

bzw.

WTO, *United States – Import Prohibition of Certain Shrimp Products*, Report of the Appellate Body vom 12. Oktober 1998, WT/DS58/AB/R, para. 13.

h) Schiedsgerichtsentscheidungen

Entscheidungen von Schiedsgerichten sind wie folgt in den Fußnoten zu zitieren: Name des Falls (kursiv), Registriernummer des Falls, Art und Datum der Entscheidung, Belegparagrafen unter Verwendung der Abkürzung „para.“.

Enron Corporation and Ponderosa L.P. v. Argentine Republic, ICSID Case No. ARB/01/3, Decision on Jurisdiction vom 14. Januar 2004, para. 46

i) Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sind nach der amtlichen Sammlung in folgender Weise zu zitieren: Abkürzung „EuGMR“, Name des Falls (kursiv), Datum der Entscheidung, Judgments, Bandangabe, Angabe des/der Belegstelle mit der Abkürzung „§“.

z.B.

EuGMR, *Tolstoy Miloslavsky gegen Vereinigtes Königreich* vom 13. Juli 1995, Judgments, vol. 316-B, § 58.

j) Gesetze und Verordnungen im Bundesgesetzblatt

Gesetze und Verordnungen, die im Bundesgesetzblatt enthalten sind, sind in folgender Weise in den Fußnoten zu zitieren, soweit sie nicht in allgemein gebräuchlichen Gesetzessammlungen (z.B. Schönfelder, Sartorius etc.) enthalten sind: Ggf. Angabe des Paragraphen oder Artikels, vollständiger Titel des Gesetzes/der Verordnung mit Datum, BGBl., Jahrezahl und Bandangabe, Anfangsseite (ggf. Belegseite in Klammern, auf dem die Norm abgedruckt ist):

z.B.

§ 35 des Gesetzes über die Besteuerung von Fernwärme vom 24. April 1973, BGBl. 1973 I, 234 (245).

k) Amtsblatt der EG

Dokumente, die im Amtsblatt der EG veröffentlicht worden sind, sind in den Fußnoten wie folgt zu zitieren: Name des Dokuments, „ABl. EG Nr.“, Referenzbuchstabe und Dokumentennummer, Datum, ggf. Seitenzahl.

z.B.

Verordnung Nr. 822/87, ABl. EG Nr. L 84/1 vom 27. März 1987.

l) Verträge

Internationale Verträge sind in folgender Weise in den Fußnoten zu zitieren: Name des Vertrags, Datum der Unterzeichnung, unterzeichnende Staaten (wenn es weniger als vier sind), Quellenangabe, Anfangsseite und ggf. Belegseite in Klammern. Wenn als Quellenangabe eine Sammlung von Vertragstexten zitiert wird, so ist diese, wenn sie einen Herausgeber hat, wie ein Sammelwerk zu zitieren, ansonsten grundsätzlich wie eine Zeitschrift.

z.B.

Art. VIII des Allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) vom 15. April 1994, in: Tietje (Hrsg.), Welthandelsorganisation, 2000, 191 (199).

bzw.

Art. 13 des Übereinkommens über die Vermeidung einer doppelten Staatsbürgerschaft, Deutschland-Frankreich, ILM 32 (1993), 75 (78).

m) Internet Dokumente

Dokumente aus dem Internet sind nach ihrem vollständigen Titel und mit Datum zu zitieren. Anschließend folgt der Zusatz „erhältlich im Internet“ unter Angabe der Website-Adresse gefolgt von dem Datum, an dem die entsprechende Website vom Autor besucht worden ist.

z.B.

Bericht des Bundesumweltministeriums zum Fortgang der internationalen Verhandlungen zum Klimaschutz vom 01. August 2001, erhältlich im Internet: <http://www.bmu.de/download/dateien/klimakonferenz_hintergrund.pdf> (besucht am 12. Februar 2002).